

# Stellungnahme des „Forum der Rechteinhaber“ zur Anpassung der Haftungsprivilegien



**SPIO**

Spitzenorganisation  
der Filmwirtschaft e.V.

  
VERBAND  
BILDUNGS  
MEDIEN

VERBAND der FILMVERLEIHER 



**vg·media**

Gesellschaft zur Verwertung der  
Urheber- und Leistungsschutzrechte  
von Medienunternehmen mbh

**vprt**

Verband Privater Rundfunk  
und Telemedien e.V.

  
VERBAND UNABHÄNGIGER  
MUSIKUNTERNEHMEN E.V.

## Regierungsentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (2. TMGÄndG)

Wir beziehen uns auf den o.g. Regierungsentwurf vom 25. September 2015, der nun dem Parlament vorliegt und möchten hierzu Ihnen gegenüber Stellung nehmen.

Das Forum der Rechteinhaber repräsentiert große Teile der deutschen **Kultur-, Kreativ- und Marktwirtschaft** und hat in dieser Eigenschaft in den vergangenen Jahren bereits an zahlreichen Stellen eine gemeinsame Position eingenommen.

Bei der Durchsetzung von Rechten ist insbesondere die Haftung von Host-Providern zentral. Hierzu hatte der Koalitionsvertrag neben einer Überprüfung der WLAN-Haftung vorgesehen, dass sich „Plattformen“, deren „Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut“, „nicht länger auf das Haftungsprivileg, das sie als sogenannte Hostprovider genießen, zurückziehen können“. Wie wichtig diese Frage für Wirtschaft und Zivilgesellschaft im digitalen Raum ist, lässt sich alleine anhand der Vielzahl der nationalen und europäischen Gerichtsverfahren erkennen, die sich in den letzten Jahren mit dieser Frage in ganz unterschiedlichen Fallgestaltungen befasst haben (siehe hierzu etwa der Bundesgerichtshof in Sachen „File-Hosting-Dienst“, BGH Urteil v. 15. August 2013, Az. I ZR 80/12 - GEMA ./.. Rapidshare). Jedoch dürfen weder umfangreiche Kasuistik noch gesetzliche Maßnahmen aus Sicht der Kultur- und Kreativwirtschaft dazu führen, dass bestimmte Gruppen von Dienstleistern (faktisch) keine Verantwortung übernehmen müssen. Auch die jüngste Befassung des Bundesgerichtshofs mit der Provider-Haftung – in diesem Fall sogar mit der Access-Provider Haftung – lässt angesichts der entsprechenden Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs darauf schließen, dass man sich nachhaltig für eine effektive Haftung von Host-Providern ausspricht (ISP-Sperrungsverfahren EMI Music u.a./.. Telefónica und GEMA ./.. Telekom BGH, Urteile v. 26. November 2015, I ZR 174/14 und I ZR 3/1).

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 8. April 2015 zum Regierungsentwurf vom 11. März 2015 gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium deutlich gemacht, **be-grüßen** wir grundsätzlich **den Ansatz des Regierungsentwurfes**, den Zugang zum WLAN zu erleichtern sowie den ebenso notwendigen und richtigen Ansatz zur Neu-regelung der Host-Provider Haftung, um Geschäftsmodelle zu verhindern, die im Wesentlichen auf der Basis illegal bereitgestellter Inhalte florieren. Allerdings sind aus unserer Sicht wesentliche Fallfragen zur Host-Provider Haftung noch weitgehend ungelöst, wie bspw.

- das sog. „**Notice & Stay-Down**“, das die höchstrichterliche Rechtsprechung für notwendig hält (Dies bedeutet, dass einmal illegal eingestellte Inhalte ab Kenntnis nicht mehr angeboten werden können, ohne dass dies sich auf die Haftung des Providers auswirkt),
- die Konkretisierung der Haftung der Accessprovider unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 8 (3) Info-RL, Art. 11 S.3 Durchsetzungs-RL (EuGH Urteil vom 27.03.2014 - C-314/12, „**kino.to**“),
- die querschnittartige Berücksichtigung im Sinne der von der Enforcement-Richtlinie umfassten absoluten Rechte,
- die fehlenden kurzfristig nutzbaren Rechtsmittel bei sog. Live-Streaming-Vorgängen (Stichwort: „Fußball-Übertragung“), dessen Geschäftsmodell wesentlich darauf beruht in Echtzeit („live“) abgerufen zu werden,
- die fehlenden kurzfristig nutzbaren Rechtsmittel bei sog. pre-releases im Musikbereich oder bei aktuellen Kinofilmen bzw. Fernsehserien vor oder kurz nach dem offiziellen Kinostart bzw. vor der Erstausstrahlung im deutschen Fernsehen.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass in dem Verfahren der GEMA gegen youtube vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht (Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: 5 U 87/12) festgestellt wurde, dass sich „youtube **vom Leitbild eines Hostproviders entfernt** habe“ (s. Parallelen hierzu auch BGH, Urteil v. 12.11.2009, Az. I ZR 166/07 – „Marions Kochbuch“). Auch diese Problematik reflektiert der aktuelle Entwurf nicht.

Nach dem oben Gesagten kommen wir zu dem Schluss, dass der Regierungsentwurf einiger Anpassungen bedarf. Im Folgenden finden Sie daher einen Vorschlag, der diese für die Kultur- und Kreativwirtschaft wichtigen Fragen ggf. im Telemediengesetz reflektieren könnte:

## § 10 TMG

**Diansteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern**

**(1) sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.**

**(2) Die Kenntnis von Tatsachen oder Umständen nach Absatz 1, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, wird vermutet, wenn es sich bei dem angebotenen Dienst um ei-**

nen besonders gefahrgeneigten Dienst handelt, **oder der Dienst eine aktive Rolle einnimmt, die ihm eine Kenntnis der Daten oder eine Kontrolle über sie ermöglicht.**

1) Ein besonders gefahrgeneigter Dienst liegt in der Regel dann vor, wenn:

~~a) die Speicherung oder Verwendung der weit überwiegenden Zahl der gespeicherten Informationen rechtswidrig erfolgt,~~

a) der Diensteanbieter durch eigene Maßnahmen **gezielt** die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung fördert **oder**

b) in vom Diensteanbieter veranlassten Werbeauftritten mit der Nichtverfolgbarkeit bei Rechtsverstößen geworben wird oder

c) keine Möglichkeit besteht, rechtswidrige Inhalte durch den Berechtigten entfernen zu lassen.

2) Ein Dienst übernimmt eine aktive Rolle unter anderem dann, wenn:

a) er individuell oder automatisiert hilft, die Präsentation von Dienstleistungs-, Nutzungs- oder Verkaufsangeboten zu optimieren,

b) er konkrete Angebote oder Inhalte bewirbt oder konkrete Angebote oder Inhalte mit einer allgemeinen Werbung verlinkt,

c) er den Zugang zu Inhalten für die Öffentlichkeit selbst gegen Entgelt anbietet.

Darüber hinaus sollte auch die grundsätzliche Rolle der Plattformen beleuchtet werden. Generell ist festzustellen, dass die jüngst bekannt gewordenen Überlegungen der EU-Kommission hier sehr zielführend erscheinen. Gerade in Bezug auf die Lizenzierungsunklarheit gilt es, Abhilfe zu schaffen. Denn auch der aktuelle Regierungsentwurf löst nicht das **zentrale Problem** der deutlichen **Verschiebung der Marktmachtverhältnisse** zwischen Rechteinhabern und Plattformen, das sich in den letzten Jahren abgezeichnet hat. Sie basiert auch auf einem mittlerweile in die Jahre gekommenen europäischen Haftungsrahmen, der Plattformen immer noch sehr stark privilegiert. Dadurch, dass **Provider sich hinter diese Privilegierung zurückziehen** können, ist für diese eine unverhältnismäßige Verhandlungsmacht entstanden, mit dem Resultat, dass **Online-Plattformen** durch das Zugänglichmachen und Vermarkten urheberrechtlich geschützter Inhalte ihre **Gewinne und Unternehmenswerte maximieren**, während bei den Rechteinhabern nur äußerst wenig ankommt.

Aus **wirtschaftspolitischer Sicht** stellt sich angesichts der deutlich sichtbaren Wandlung der Plattformen in ihrem Erscheinungsbild und ihren Strukturen zunehmend die Frage, welcher Art von Plattformen welchen Zuschnitts die benannten 15 Jahre alten Privilegierungsregelungen dienen und gedient haben. Aus **rechtspoliti-**

**scher Sicht** stellt sich die Frage, ob die damals gefundenen Zuordnungen noch dem tatsächlichen Wesen dieser Dienste entsprechen. **Zahlreiche Plattformen** haben **längst eine sehr aktive Rolle bei der Verbreitung von Inhalten** eingenommen und entsprechen eben nicht mehr dem „passiven“ Mittler, von dem man damals ausgegangen ist. Es ist daher dringend erforderlich, diese Probleme – auch zum Schutze sämtlicher deutscher und europäischer Rechteinhaber – mit **zeitgemäßen Lösungen** anzugehen und entsprechende Klarstellungen im Rahmen der europäischen Diskussion über die Reform des Urheberrechts zu adressieren. Nur wenn klar ist, dass bestimmte Plattformen Lizenzen erwerben müssen, können sich Vertragspartner auf Augenhöhe begegnen.

Wir erlauben uns auch noch einmal den Hinweis, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene und im Bundesrat noch vorgeschlagene weitergehende Haftungsfreistellung **nicht mit EU-Richtlinien und der Rechtsprechung des EuGH vereinbar ist**. Dies betrifft insbesondere

- Artikel 9 und 11 der Durchsetzungsrichtlinie
- Artikel 12 Abs. 3, Artikel 13 Abs. 2 und Artikel 14 Abs. 3 der E-Commerce Richtlinie
- Artikel 8 Abs. 3 der Urheberrechtsrichtlinie

Schließlich ist für uns immer noch nicht zu erkennen, warum der Gesetzgeber nicht das EuGH Vorlageverfahren C484/14 abzuwarten gedenkt. Schließlich betrifft dieses Vorlageverfahren den Kernbereich des Gesetzentwurfes.

Grundsätzlich stellt sich bei der Auseinandersetzung mit der „Störerhaftung“ nach allem nicht die Frage, ob man sich für oder gegen die „Störerhaftung“ ausspricht, sondern inwiefern man im Interesse der verschiedenen Beteiligten ein transparentes und zeitgemäßes Haftungsregime schafft.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich dieses für die Rechteinhaber wichtigen Themas annehmen würden. Aus unserer Sicht kann die Auseinandersetzung über dieses Thema gleichwohl auch auf europäischer Ebene sehr gut adressiert werden, da dort entsprechende Vorhaben zeitnah in Gang gesetzt werden.

Für Fragen und Diskussionen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

## **Das „Forum der Rechteinhaber“:**

Bundesverband Musikindustrie e. V. (BVMI)  
Reinhardtstraße 29  
10117 Berlin

Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V.  
Charlottenstr. 62  
10117 Berlin

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.  
Braubachstr. 16  
60311 Frankfurt am Main

Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.  
Deichstr. 19  
20459 Hamburg

DFL Deutsche Fußball Liga GmbH  
Guillettstraße 44-46  
60325 Frankfurt/Main

Deutscher Musikverleger-Verband  
Friedrich-Wilhelm-Str. 31  
53113 Bonn

GEMA  
Bayreuther Straße 37  
10787 Berlin

GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten  
Podbielskiallee 64  
14195 Berlin

Markenverband e.V.  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin

Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V.  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.  
Murnaustraße 6  
65189 Wiesbaden

Verband Bildungsmedien e.V.  
Zeppelinallee 33  
60325 Frankfurt am Main

VdF Verband der Filmverleiher e.V.  
Neue Schönhauser Str. 10  
10178 Berlin

VG Media  
Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienun-  
ternehmen mbH  
Lennéstraße 5  
10785 Berlin

Verband Privater Rundfunk  
und Telemedien e. V. (VPRT)  
Stromstraße 1  
10555 Berlin

VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V.  
Fidicinstr. 3  
10965 Berlin